



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 K 1328/18

Im Namen des Volkes!

### Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Performa Nord, Eigenbetrieb des Landes  
Bremen,  
Schillerstraße 1, 28195 Bremen

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch die  
Richterin Justus als Einzelrichterin am 23. Juli 2020 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in  
Höhe von 110 % des aufgrund der Gerichtsbescheids**

**vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt bei der Festsetzung ihrer Erfahrungsstufe die Berücksichtigung von Zeiten eines Studiums und der Absolvierung eines Anerkennungsjahres, für die sie ohne dienstliche Bezüge beurlaubt wurde.

Die 1986 geborene Klägerin steht als Sozialinspektorin (Besoldungsgruppe A 9 BremBesO) im Dienst der Beklagten. Sie wurde 2009 durch die Beklagte zur Justizinspektorin (Besoldungsgruppe A 9 BremBesO) ernannt und war als Rechtspflegerin beim ■■■■■gerich ■■■■■ tätig. Von September 2011 bis März 2016 absolvierte sie daneben ein Bachelorstudium im Studiengang Soziale Arbeit. Zur Fortsetzung und Beendigung dieses Studiums wurde der Klägerin für die Zeit vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2014 entsprechend ihrem Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt und zuletzt bis zum 21.03.2016 verlängert. Vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2017 wurde ihr Urlaub unter Wegfall der Bezüge zur Ableistung des Berufspraktikums als Sozialarbeiterin im Anerkennungsjahr im öffentlichen Dienst der Beklagten gewährt. Mit Wirkung vom 01.10.2017 wurde sie vom ■■■■■gericht ■■■■■ an ■■ Senato ■■■■■ ■■■■■, dort an das ■■■■■, versetzt, womit die Änderung ihrer Dienstbezeichnung in Sozialinspektorin verbunden war.

Das Besoldungsdienstalter der Klägerin wurde mit Bescheid vom 22.10.2009 auf den 01.03.2007, den Monat der Vollendung ihres 21. Lebensjahres, festgesetzt. Mit Bescheid vom 27.04.2017 wurde die Erfahrungsstufe der Klägerin mit Wirkung vom 01.04.2017 auf den 01.06.2010 festgesetzt. Nach dem neuen Besoldungsrecht führten Zeiten des unbezahlten Langzeiturlaubes vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2017, welcher nicht aus „dienstlichen Interesse“ bewilligt worden sei, zur Hinausschiebung der Erfahrungsstufe.

Gegen den Bescheid vom 27.04.2017 erhob die Klägerin am 29.05.2017 Widerspruch mit der Begründung, die Erfahrungsstufen der Klägerin seien gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG zu erhöhen. Die während ihrer Beurlaubung von ihr erworbenen zusätzlichen Qualifikationen und praktischen Erfahrungen seien für ihre weitere berufliche Zukunft im Bereich des bremischen öffentlichen Dienstes fachlich förderlich. Zudem sei sie dadurch mit einem höheren Statusamt für den Dienstherrn einsetzbar, sodass auch das dienstliche Interesse an der Beurlaubung vorliege.

Performa Nord bat im Rahmen des Vorverfahrens ■ Senato ■ um Stellungnahme, ob gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 BremBesG ein dienstliches Interesse für die Beurlaubung bestanden hat. Dies verneinte ■ Senato ■ mit E-Mail vom 03.04.2018. Performa Nord wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2018, der der Klägerin am 04.05.2018 zugestellt, als unbegründet zurück. Der Aufstieg in den Stufen werde gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 BremBesG um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung habe ■ Senator ■ als oberste Dienstbehörde verneint. Nach Beendigung des Sonderurlaubes am 31.03.2017 habe die Neuberechnung der Erfahrungsstufe nach den durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 607, zuletzt mehrfach geändert, Anlagen 1 bis 10 neu gefasst durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 748, 785) geänderten besoldungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2013 habe zu keiner Verschiebung nach damals geltendem Recht geführt, da die Klägerin das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Klägerin hat am 29.05.2018 Klage erhoben.

Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren und beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid vom 27.04.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.04.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe nicht berücksichtigte Beurlaubung vom 01.10.2013 bis 31.03.2017 als Erfahrungszeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin könne sich nicht auf § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG berufen, da diese Bestimmung auf Zeiten vor der Ernennung keine Anwendung finde. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Nr. 3 BremBesG lägen ebenfalls nicht vor, da vor Beginn der Beurlaubung keine schriftliche Anerkennung des Vorliegens dienstlicher Interessen vorgelegen habe.

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 29.04.2020 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 20.05.2019 auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin.

Über die Klage kann gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist teilweise unzulässig (hierzu I.) und im Übrigen unbegründet (hierzu II.)

### I.

Soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten, bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe die Beurlaubung vom 01.10.2013 bis 31.12.2013 als Erfahrungszeit anzuerkennen, begehrt, ist ihre Klage bereits unzulässig. Denn dieser Zeitraum ist im angegriffenen Bescheid vom 27.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.02.2018 bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe bereits zugunsten der Klägerin berücksichtigt worden. Lediglich die unbezahlte Beurlaubung vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2017 wurde im Sinne eines Hinausschiebens der Erfahrungsstufe berücksichtigt.

### II.

Der übrige Zeitraum der Beurlaubung ohne Dienstbezüge vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2017 ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 BremBesG nicht als dienstliche Erfahrungszeit bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe der Klägerin zu berücksichtigen. Danach wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben.

Eine von dieser Vorschrift abweichende Berücksichtigung dieser Zeiten folgt nicht aus § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BremBesG. Danach gilt § 25 Abs. 3 Satz 1 BremBesG nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Eine solche schriftliche Anerkennung vor Beginn der Beurlaubung durch die damalige oberste Dienstbehörde der Klägerin liegt nicht vor. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift kommt weder eine nachträgliche

Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde noch eine gerichtliche Prüfung, ob die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, in Betracht.

Eine Berücksichtigung des Zeitraums folgt auch nicht aus § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG. Danach können weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Diese Vorschrift findet auf vorliegenden Fall keine Anwendung, da sie sich ihrer systematischen Stellung nach lediglich auf Zeiten vor der Ernennung der Beamtin oder des Beamten bezieht. Die in § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG genannten „weiteren Zeiten“ beziehen sich auf die vorherige Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 4 BremBesG, welche die Berücksichtigung vor der Ernennung liegender Zeiten regelt. Dass § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG lediglich die Berücksichtigung von vor der Ernennung liegenden Zeiten regelt, ergibt sich auch im Hinblick auf § 25 Abs. 3 Satz 2 BremBesG, der sich auf Zeiten nach der Ernennung der Beamtin oder des Beamten bezieht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die Tatbestände zur Berücksichtigung von Zeiten einer Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen sowohl im ersten als auch im dritten Absatz wiederfinden, was nicht erforderlich wäre, wenn bereits der erste Absatz entsprechende Zeiten nach der Ernennung umfassen würde. Sollte die Möglichkeit der Berücksichtigung von Tätigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG auch für Zeiten nach der Ernennung bestehen, wäre diese Regelung systematisch demnach nicht im ersten Absatz des § 25 BremBesG getroffen worden.

Für eine analoge Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 5 BremBesG auf entsprechende Tätigkeiten nach der Ernennung der Beamtin oder des Beamten besteht mangels Regelungslücke kein Raum. Der Gesetzgeber hat berücksichtigungsfähige Zeiten nach der Ernennung in § 25 Abs. 3 Satz 2 BremBesG geregelt.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn kann die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids zu stellen und muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

gestellt werden.

Justus